

INFORMATIONSBLATT

Abgrenzungskriterien für Lebensmittelverpackungen sowie Tüten und Folienverpackungen für Lebensmittel aus flexiblen Materialien

Betroffen sind Verpackungen unter folgenden Voraussetzungen:

- die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen (einschließlich natürliche Polymere, die chem. verändert wurden)
- darunter fallen auch Verpackungen mit Kunststoffauskleidung oder Kunststoffbeschichtung
- nicht darunter fallen Farben, Tinten, Klebstoffe und Hilfsverarbeitungsstoffe, Bindemittel

Starre Lebensmittelverpackungen sind

1. dazu bestimmt, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away (-Gerichte)¹ mitgenommen zu werden UND
2. die in der Regel aus der Verpackung verzehrt werden UND
3. ohne weitere Zubereitung, wie Kochen, Sieden oder Erhitzen, verzehrt werden können

Flexible Materialien wie Tüten und Folienverpackungen sind

1. mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienverpackung heraus verzehrt zu werden UND
2. der keiner weiteren Zubereitung bedarf

Der Einwegkunststoffrichtlinie² unterliegen sowohl starre als auch flexible Verpackungen für Lebensmittel wie

1. Serviceverpackungen
2. Take-Away-Verpackungen, zB für Speisen, Sandwiches, geschnittenes Obst, fertige Salate, soweit keine Serviceverpackungen
3. Kleinportionsverpackungen bis 50g (zB. Ketchup, Senf, Butter, Marmelade)
4. Sonstige starre Verpackungen bis max. 400g

¹ Dieses Kriterium wird einerseits für Lebensmittelverpackungen, die in der Gastronomie verwendet werden, verstanden. Daher sind LM-Verpackungen, die vor Ort, zB. im Restaurant, verzehrt werden und LM-Verpackungen, die im Take-Away-Bereich (Mitnahme oder Lieferung) eingesetzt werden umfasst. Andererseits ist unter „Take-Away“ auch der Kauf von LM-Verpackungen im Lebensmittelhandel zu verstehen.

²https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/recht/einwegkunststoffrichtlinie.html

5. Sonstige flexible Verpackungen bis max. 400g; inklusive Verpackungen, die mehrere Portionen zusammenfassen

Anmerkungen:

- Netze aus Kunststoff unterliegen nicht der Einwegkunststoffrichtlinie
- Die obere Grenze wird für die Verpackungen gemäß Punkt 4 und 5 allgemein auf 400g festgelegt
- Da die Einschränkung auf Verpackungen, die mehrere Portionen enthalten, gemäß der Richtlinie nur für starre Verpackungen gilt, werden bei den flexiblen Verpackungen auch Verpackungen, die mehrere Portionen enthalten (zB. Müsliriegel), einbezogen; dies gilt für die Einzelverpackungen und die Umverpackung bis 400g Inhalt

Lebensmittelverpackungen aus folgenden Produktgruppen aus der Verpackungsabgrenzungsverordnung sind betroffen, da diese Lebensmittel in der Regel aus der Verpackung verzehrt werden und keiner weitere Zubereitung bedürfen

- AT 01 Agrarerzeugnisse
- AT 04 Molkereiprodukte
- AT 05 Konserven
- AT 06 Tiefkühlkost
- AT 07 Süßwaren, Knabberartikel
- AT 09 Backwaren
- AT 10 Fleisch, Wurst
- AT 12 Trockenprodukte und sonst. Lebensmittel
- AT 33 Serviceverpackungen

Zuordnung bei Verpackungskombinationen

	Kombination	Zuordnung
1	Starre Kunststoffverpackung + Siegelfolie	Alle Verpackungsbestandteile werden den starren Lebensmittelverpackungen zugeordnet.
2	Starre Kunststoffverpackung + Kunststoffolie	Alle Verpackungsbestandteile werden den starren Lebensmittelverpackungen zugeordnet.
3	Starre Verpackung mit einer Umverpackung, die nicht aus Kunststoff besteht (z.B. Karton)	Starre Verpackung: Lebensmittelverpackung Umverpackung: kein EWK-Artikel
4	starre Verpackung, die nicht aus Kunststoff besteht + Kunststoffolie	Kunststoffolie: flexible Verpackung starre Verpackung: kein EWK-Artikel
5	Karton mit Sichtfenster	Die Verpackung wird den starren Lebensmittelverpackungen zugeordnet.
6	Verkaufseinheit ist starr. Die Innenverpackungen/Einzelverpackungen sind flexibel. Beispiel: Kunststoffbox mit Fruchtgummi in flexiblen Einzelverpackungen (Kunststoffsäckchen mit mehreren Fruchtgummis).	Alle Verpackungsbestandteile werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet sofern die Füllmenge der Box das 400 g-Kriterium nicht übersteigt. Ist die Füllmenge der Box größer als 400g sind nur die flexiblen Einzelverpackungen zu berücksichtigen.
7	Mehrstückverpackung (Sammelverpackung) aus Karton oder Weißblech mit mehreren Produkten in flexiblen Verpackungen aus Kunststoff	Die Innenverpackungen werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet. Die Mehrstückverpackung aus Karton oder Weißblech ist kein EWK-Artikel
8	Einzel in Folie verpackte Produkte in einem Kartonblister	Die Innenverpackungen werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet. Kartonblister ist kein EWK-Artikel.
9	Mehrstück- bzw. Sammelverpackung (Kunststoffsäckchen) mit mehreren einzeln in Folie verpackten Süßigkeiten	Alle Verpackungsbestandteile werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet sofern die Füllmenge der Sammelverpackung das 400 g-Kriterium nicht übersteigt. Ist die Füllmenge der Sammelverpackung größer als 400g sind nur die flexiblen Einzelverpackungen zu berücksichtigen.
10	Beutel mit Ausgießer + Verschluss	Alle Verpackungsbestandteile werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet

Im Anschluss finden Sie nicht abschließende Beispiele:

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter kundenberatung@interzero.at gerne zur Verfügung.
www.interzero.at

Beispielhafte Anwendung der Kriterien zur Auslegung der Definition von Einweg-Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff gemäß Leitlinien der Kommission über SUP Artikel. Quelle: GVM

Art der Lebensmittelverpackung	Allgemeine Kriterien		Produktspezifische Kriterien			In den Geltungsbereich eingeschlossen oder davon ausgenommen
	Kunststoff	Für den einmaligen Gebrauch	Für den sofortigen Verzehr bestimmt	Wird in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt	Kann ohne weitere Zubereitung verzehrt werden	
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff die eine Portion einer warmen Mahlzeit enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die eine kalt verzehrbare Mahlzeit enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Karton mit Kunststoffauskleidung oder -beschichtung, die dazu bestimmt ist, heiße oder kalte Speisen zu enthalten	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die ein Dessert enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die Gemüse oder Obst enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die Imbisse wie Nüsse oder Cracker enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff die Saucen und Brotaufstriche (z.B. Senf, Ketchup oder Dips) enthält	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die Gemüse oder Obst enthält, die ohne weitere Zubereitung verzehrt werden können	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Lebensmittelverpackung aus Kunststoff, die eine gefrorene Mahlzeit enthält, welche eine weitere Zubereitung erfordert	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	AUSGENOMMEN
Eisbehälter aus Karton mit Kunststoffauskleidung, aus dem das Lebensmittel in der Regel direkt verzehrt wird	JA	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Fischboxen, Fleischschalen aus Kunststoff, die verpackte Lebensmittel enthalten, die nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt sind und die in der Regel nicht aus der Lebensmittelverpackung verzehrt werden und nicht ohne weitere Zubereitung verzehrt werden können	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	AUSGENOMMEN
Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff, die getrocknete Lebensmittel oder Lebensmittel enthalten, bei denen heißes Wasser in das Behältnis gegossen werden muss (z.B. Nudeln, Pulversuppen)	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	AUSGENOMMEN

Beispielhafte Anwendung der Kriterien zur Auslegung der Definition von Tüten und Folienverpackung gemäß Leitlinien der Kommission über SUP Artikel. Quelle: GVM

Art der Lebensmittelverpackung	Allgemeine Kriterien		Produktspezifische Kriterien		In den Geltungsbereich eingeschlossen oder davon ausgenommen
	Kunststoff	Für den einmaligen Gebrauch	Aus flexiblem Material hergestellt	Bestimmt für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar aus der Tüte oder der Folienverpackung heraus verzehrt werden	
Tüte oder Folienverpackung enthält zum sofortigen Verzehr bestimmte Lebensmittel (z.B. Kekse, Nüsse, Chips, Popcorn, Süßigkeiten, Schokoriegel, Backwaren, Tiefkühlprodukte), die als einzelne Einheit verkauft werden	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Tüte oder Folienverpackung, die Lebensmittel zum sofortigen Verzehr aus der Tüte oder Folienverpackung ohne weitere Zubereitung enthält (z.B. Chips, Süßigkeiten, Schokoriegel, Backwaren, Tiefkühlprodukte), die als einzelne Einheit oder mehrere Einheiten (d. h. in einem Sammelbehälter) verkauft werden	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Tüte mit mehreren Portionen von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr aus der Tüte, die nicht einzeln verpackt sind (z.B. Backwaren, Kekse, Süßigkeiten, Kaugummi, Chips)	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Sandwich-Folienverpackung	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Tüte, die Würzmittel die eine Sauce enthält	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Tüte, die trockene Frühstücksgetreideprodukte enthält	JA	JA	JA	NEIN	AUSGENOMMEN
Tüte, die frische/trockene Lebensmittel enthält, die eine weitere Zubereitung erfordern (z.B. ganzer Salatkopf, ungekochte Nudeln, ungekochte Linsen)	JA	JA	JA	NEIN	AUSGENOMMEN
Tüte mit geschnittenen Salatblättern, die vor dem sofortigen Verzehr keiner weiteren Zubereitung bedürfen	JA	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN

Beispiele für Getränkebecher. Quelle: GVM

Art der Lebensmittelverpackung	Allgemeine Kriterien		Produktspezifische Kriterien	
	Kunststoff	Für den einmaligen Gebrauch	Befüllt oder zum Befüllen mit einem Getränk bestimmt	In den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen oder davon ausgenommen (Erfüllung aller allgemeinen und produktspezifischen Kriterien)
Becher für Kaltgetränke aus 100 % Kunststoff (mit oder ohne Ver- schluss bzw. Deckel)	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Vorgefüllte Papierbecher mit Kunststoffauskleidung oder -beschichtung für (in der Regel kalte) Getränke (mit oder ohne Verschluss oder Deckel)	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Im Einzel- und Großhandel verkaufte Becher aus 100 % Kunststoff für Säfte oder alkoholhaltige Ge- tränke	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Leere Becher aus 100 % Kunststoff und leere Papierbecher mit Kunst- stoffauskleidung oder - beschich- tung für heiße oder kalte Getränke (mit oder ohne Verschluss oder Deckel)	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Papierbecher mit Kunststoffauskleidung oder - beschichtung, die im Einzel- und Großhandel verkauft werden	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Papierbecher mit biobasierter und biologisch abbaubarer Kunststoff- auskleidung oder - beschichtung, die im Einzel- und Großhandel verkauft werden	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Wiederverwendbare Kunststoffbecher, die als Teil von Wiederbefüllungssystemen verkauft werden	JA	NEIN	JA	AUSGENOMMEN
Kunststoffbecher mit Fertig-Getränkpulver, bei dem vor dem Verzehr die Zugabe von z.B. Milch oder Wasser erforderlich ist	JA	JA	JA	EINGESCHLOSSEN
Kunststoffbecher mit Fertig-Suppenpulver, bei dem vor dem Verzehr die Zugabe von z.B. Wasser erforderlich ist	JA	JA	NEIN	AUSGENOMMEN
Im Einzelhandel verkaufte Mehrweg- Getränkebecher, sofern sie für diesen Zweck entwickelt und auf den Markt gebracht werden und typischerweise vom Verbraucher als solche erkannt und verwendet werden	JA	NEIN	JA	AUSGENOMMEN
Wiederbefüllbare Becher, die im Einzelhandel zur mehrfachen Ver- wendung verkauft werden	JA	NEIN	JA	AUSGENOMMEN

**Abgrenzungsvorschlag Lebensmittelverpackungen und flexible Verpackung.
Quelle: GVM**

Die Gewichtsangaben beziehen sich auf das Füllgewicht der Verpackung

	Produktgruppen	Größenkriterium
AT01 Agrarerzeugnisse	Frishobst	bis 400 g
	Frishgemüse, Ausnahme: Nicht roh essbares Gemüse	bis 400 g
	Trockenobst	bis 400 g
	Nüsse	bis 400 g
AT04 Molkereiprodukte	Kartoffel-, Feinkostsalate	bis 400 g
	Käse, geschnitten	bis 400 g
	Käse, ganzes Stück	kein SUP-Artikel
	Frishkäse, Aufstriche	Portionsverpackungen
	Fertigdesserts	bis 400 g
	(Frucht-)Joghurt	bis 400 g
AT05 Konserven	Fruchttopfen	bis 400 g
	Speisetopfen	kein SUP-Artikel
	Eingelegtes Gemüse, Antipasti	bis 400 g
	Fruchtmus im Beutel	bis 400 g
AT06 Tiefkühlkost	Fruchtpüree im Beutel	bis 400 g
	Speiseeis in der Schale	bis 400 g
	Eis am Stiel	bis 400 g
AT07 Süßwaren, Knabberartikel	Gefrorene Desserts	bis 400 g
	Süßwaren	bis 400 g
	Knabberartikel	bis 400 g
	Kekse	bis 400 g
	Kaugummi	bis 400 g
	Schokoladewaren	bis 400 g
	Zuckerwaren	bis 400 g
	sonstige Süßwaren	bis 400 g
AT09 Backwaren	Gebäck	bis 400 g
	Zwieback	bis 400 g
	Brot, ungeschnitten	kein SUP-Artikel
	Brot, geschnitten	bis 400 g
	Knäckebrot	bis 400 g
	Kuchenstücke, süßes Kleingebäck	bis 400 g
	Kuchen	kein SUP-Artikel
AT10 Fleisch, Wurst, Fisch, Geflügel	Snack-Würstchen	bis 400 g
	Aufschnitt (Wurst, Schinken, Speck udgl.)	bis 400 g
	sonstige Fleisch-, Wurst-, Fisch-, Geflügelwaren	kein SUP-Artikel
AT12 Trockenprodukte	Eier, gekocht	kein SUP-Artikel
	Flüssignahrung	bis 400 g
AT33 Serviceverpackungen	Nahrungsergänzungsmittel, Ausnahme: Tabletten, Nahrung-Pulver	bis 400 g
	Becher für Eis	SUP-Artikel
	Becher für Speisen, z.B. für Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn u.dgl.	SUP-Artikel
	Salatschalen, Menüschalen mit und ohne Deckel	SUP-Artikel
	Menü- und Snackboxen, z.B. Lunchboxen, Nudelboxen	SUP-Artikel
	Beutel, Einschlüge, Zuschnitt, Spitztüten, z.B. Thermobeutel, Wrappings, Pommes-frites-Tüten etc. für warme Speisen	SUP-Artikel
	Beutel, Einschlüge, Zuschnitt, Spitztüten, z.B. Sandwichbeutel, Wrappings etc. für kalte Speisen	SUP-Artikel
	Serviceverpackungen für Wurstwaren, Käse, ... (z.B. Wickelpapier mit Kunststoffanteil)	SUP-Artikel
	Serviceverpackungen für Süßwaren und Knabberartikel	SUP-Artikel
	Bäckerbeutel mit Kunststofffenster	SUP-Artikel
Portionsverpackungen	Ketchup, Mayo, Senf	bis 50 g
	andere Saucen	bis 50 g
	Butter, Marmelade, Brotaufstriche, ...	bis 50 g
	Aufstriche, Frishkäse	bis 50 g
	Salz, Zucker, Süßstoff, Gewürze, ...	bis 50 g
	andere Portionsverpackungen	bis 50 g

Beispiele für einzubeziehende Lebensmittelverpackung bzw. Flexible Verpackung. Quelle: GVM

Produktgr.	Beispiele	SUP-Artikel
AT01	Obstsalat im Becher 250 g	ja
AT01	Frischsalat geschnitten in der Kunststoffschale mit Dressing 300 g	ja
AT01	Tomaten in der Kunststoffschale 250 g	ja
AT01	Tomaten in der Kunststoffschale 500 g	nein
AT01	Kartoffelsalat 250 g	ja
AT01	Kartoffelsalat 750 g	nein
AT04	Butter in der Dose 250 g	nein
AT04	Butter in der Portionsverpackung 17 g	ja
AT04	Speisetopfen 250 g	nein
AT04	Fruchtopfen 250 g	ja
AT04	Joghurt 125 g	ja
AT04	Joghurt 500 g	nein
AT06	Speiseeis im Becher 300 ml	ja
AT06	Speiseeis in der Dose 1.000 ml	nein
AT07	Salzstangen in tiefgezogener Verpackung 175 g	ja
AT07	Knabbergebäck-Mischung 300 g	ja
AT07	Fruchtgummi in der Kunststoffbox 1 kg	nein
AT07	Schokoküsse 300 g	ja
AT33	Becher für 2 Kugeln Eis	ja
AT33	Becher für 5 Kugeln Eis	ja
AT33	Menüschale ohne Deckel	ja
AT33	Menüschale mit Deckel	ja
AT01	Weintrauben im Beutel 400 g	ja
AT01	Gurke in Folienverpackung	ja
AT01	Beutel mit Salatkopf	nein
AT01	Beutel mit geschnittenen Salatblättern	nein
AT01	Karotten im Flachbeutel 1 kg	nein
AT01	Paprika im Beutel 400 g	ja
AT01	Paprika im Beutel 500 g	nein
AT01	Äpfel im Beutel 2 kg	nein
AT04	Mozzarella im Beutel	nein
AT04	Fetakäse im Beutel	nein
AT06	Eis am Stiel in Folie	ja
AT06	6 Waffeleis in Spitztüten in einer Umverpackung	ja
AT06	tiefgekühltes Obst im Beutel	nein
AT07	Chips im Beutel 75 g	ja
AT07	Chips im Beutel 200 g	ja
AT07	5 Streifen Kaugummi in der Umverpackung	ja
AT07	250 g Gummibonbons	ja
AT07	12 Schlecker in Umverpackung 120 g	ja
AT07	10 Riegel in einer Umverpackung	ja
AT07	Kekse im Beutel 500 g	nein
AT09	geschnittenes Brot im Beutel 250 g	ja
AT09	geschnittenes Brot im Beutel 500 g	nein
AT10	Snack-Würstchen 135 g	ja
AT12	Fruchtmus 90 g	ja
AT33	Spitztüte beschichtet für Pommes	ja
AT33	Sandwichbeutel	ja
AT33	Bäckerbeutel für 3 Stück Gebäck	ja
AT33	Bäckerbeutel für 10 Stück Gebäck	ja
AT33	Wickelpapier mit Kunststoffanteil für Schnittkäse oder Aufschnitt	ja